

105. Ist es bei Eintragung einer Forderung gegen den Erben des ursprünglichen Schuldners für die Festsetzung des Streitwertes von Bedeutung, daß die Klage auf Zahlung aus den Mitteln und nach dem Bestande des Nachlasses gerichtet ist?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Mai 1908 i. S. Fürst zu S.-B. (Bekl.)  
w. S. (Pl.). Beschw.-Rep. III. 136/03.

- I. Landgericht Hanau.
- II. Oberlandesgericht Kassel.

Obige Frage ist vom Reichsgericht verneint worden aus folgenden Gründen:

„Durch den Beschluß unter Ziff. 1 hatte das Oberlandesgericht von Amts wegen nach § 16 Abs. 1 des Gerichtskosten-

gesetzt den Wert des Streitgegenstandes, der von dem Landgericht zu Hanau in Ansehung des Herrn Beklagten zu 1 durch Beschluß vom 4. März 1903 auf 500 *M* festgesetzt worden war, unter Abänderung dieses Beschlusses auf 10000 *M* festgesetzt bezw. erhöht. Die Beschwerde gegen den zweitinstanzlichen Beschluß wird von dem Herrn Beklagten zu 1 gegenwärtig darauf gestützt, daß sowohl die Klage als die unterm 26. September 1902 ergangene Verurteilung auf Zahlung der 10000 *M* aus den Mitteln und nach dem Bestande des Nachlasses, welchen der Herr Beklagte unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, gerichtet, dieser Nachlaß aber überschuldet, und demgemäß die Forderung von 10000 *M* nicht oder nur zu einem geringen Prozentanteile realisierbar sei. Allein dieser Umstand ist für die vorliegende Festsetzung des Streitwertes ohne Bedeutung. Der Regel nach ist es bei der Einklagung einer Forderung für die Bemessung des Streitwertes gleichgültig, ob und inwieweit die Forderung mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Schuldners oder sonstige Umstände realisierbar ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 25 S. 367; Seuffert, Archiv Bd. 44 Nr. 51.

Der geltend gemachte Betrag der Forderung, nicht aber ihr wirtschaftlicher Wert, wie er sich möglicherweise erst in der Zwangsvollstreckung herausstellt, kommt als Streitwert in Betracht.

Im vorliegenden Falle ist allerdings die Sachlage insofern eine besondere, als der Herr Beklagte den Nachlaß, zu welchem die in Frage stehende Schuld gehört, (gemäß dem früheren Rechte) mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat und mit der hieraus sich ergebenden Beschränkung („aus Mitteln des Nachlasses“) in Anspruch genommen und verurteilt worden ist. In der Tat hat auch der jetzt erkennende Senat in einer früheren Entscheidung vom 25. Januar 1887, abgedruckt bei Volze, Praxis des R.G.'s Bd. 4 S. 819 Nr. 1070, für einen derartigen Fall den Betrag des (reinen) Nachlasses als maßgebend für die Festsetzung des Streitwertes erklärt, und ebenso läßt neuerdings Gaupp-Stein 4. Aufl. Bd. 1 § 3 Bem. IV a. E. S. 31 in einem Falle, wo ein Erbe mit sachlich beschränkter Haftung in Anspruch genommen wird, ebenso wie in dem Falle des § 148 R.D. (Festsetzung des Wertes einer streitigen Konkursforderung nach dem Betrage der auf sie entfallenden Konkursdividende) den Streit-

wert durch den Wert des Befriedigungsobjektes bestimmen, sofern dieser niedriger ist, als die Forderung. Allein abgesehen davon, daß es sich bei dem angeführten § 148 um eine positive, der Ausdehnung nicht fähige Ausnahmenvorschrift handelt, ist auch der vorliegende Fall, wie sich der Senat bei nochmaliger Erwägung überzeugt hat, von dem des § 148 R.D. wesentlich verschieden. Dort ist nach der Natur des Konkursrechts von vornherein außer Zweifel und auch vom Kläger ins Auge gefaßt, daß die geltend gemachte Forderung nicht zu ihrem vollen Nennwert durchführbar ist. Hier aber war sowohl die Klage als die Verurteilung auf den vollen Betrag der Forderung von 10000 *M* gerichtet, und daneben nur die Beschränkung auf Zahlung aus Mitteln des Nachlasses (nicht aus dem Vermögen des Herrn Beklagten) beigelegt, die Überschuldung des Nachlasses dagegen erst bei Gelegenheit der Kostenfestsetzung zur Sprache gebracht. Es kommt daher bei dieser Sachlage die Vorschrift des § 781 C.F.D. zur entsprechenden Anwendung, wonach bei der Zwangsvollstreckung gegen den Erben des Schuldners die Beschränkung der Haftung so lange, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben sind, unberücksichtigt bleibt, also auch der ziffermäßige Betrag der dem Beklagten im Urteile (nach § 780) allgemein vorbehaltenen Beschränkung bis dahin nicht zu beachten ist. Und auch wenn die Unzulänglichkeit des Nachlasses schon vor dem Urteil vom Beklagten an- und ausgeführt, und demgemäß im Urteil die Beschränkung der Haftung ihrem Betrage nach festgestellt ist, was nach § 780 C.F.D. geschehen kann,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 34 S. 277,

so ist dies doch für die Festsetzung des Streitwertes ohne Einfluß, sofern der Kläger (wie im vorliegenden Falle) die geltend gemachte Forderung zu ihrem vollen Betrage bis zum Urteile aufrecht erhalten hat.

Vgl. Wolke, Bd. 17 S. 370 Nr. 678; vgl. auch Petersen u. Anger, 4. Aufl. § 6 Bem. III 12. . .